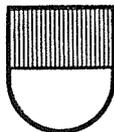


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
18. JULI 1966
Akten Nr.



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Juli 1966

Nr. 3588

### I.

In der Zeit vom 12. April 1966 bis 12. Mai 1966 (Publikation im Amtsblatt Nr. 14 vom 8.4.1966) lag der Strassenplan für den Ausbau des sogenannten Käsirain in Biberist (von der Kreuzung St. Urs bis zur Poststrasse) mit den notwendigen Anschlüssen und Baulinien öffentlich auf. Innert nützlicher Frist gingen dagegen vier Einsprache ein:

1. Herr Dr. med. J. Kaiser, Arzt, Biberist.
2. Herrn Ernst Siegenthaler, Schmiede, Biberist
3. Erbgemeinschaft Buchwalder, Biberist, vertreten durch Frau R. Buchwalder-Burki, Biberist
4. Herr Hugo Senn-Fürholz, Papeterie, Biberist.

### II.

Die Einwohnergemeinde Biberist hatte seinerzeit über das betreffende Gebiet bereits einen speziellen Bebauungsplan aufgelegt. Dieser wurde vom Regierungsrat am 11.7.1961 mit Beschluss Nr. 3904 genehmigt. Der Käsirain, bzw. dessen Ausbau war in diesem Plan bereits vorgesehen. Durch den Ausbau der Kreuzung St. Urs und die Autobahn N 1 mit ihrem Anschluss in Kriegstetten hatte sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, die Linienführung des Käsirains den neuen Gegebenheiten anzupassen. Daher machte der Kanton von seinem Planungsrecht gemäss § 11<sup>bis</sup> des Baugesetzes Gebrauch und legte den erwähnten Plan während 30 Tagen öffentlich auf.

### III.

#### Einsprachebehandlung

Das Bau-Departement führte am 3. Juni 1966 in Biberist in Anwesenheit des Bauverwalters von Biberist nach gehöriger

Einladung die Einspracheverhandlungen durch. Es erschienen sämtliche Einsprecher mit Ausnahme von Herrn Ernst Siegenthaler, der sich auch nicht vertreten liess.

1. Einsprache des Herrn Dr. med. J. Kaiser, Arzt, Biberist

- a) Der Einsprecher ist Eigentümer von GB Biberist Nr. 403. Er stellt das Rechtsbegehren, es sei die Baulinie nördlich seines Hauses zu belassen, d.h. es sei von der Wegnahme eines 2 m breiten Gartenstreifens von seiner Parzelle Umgang zu nehmen. Zur Begründung führt er an: Sein Vorgarten weise eine Breite von nur 4.60 m auf. Der Verkehr auf dieser Strasse werde von Jahr zu Jahr lärmiger und besonders jetzt, wo alle Motorfahrzeuge, die auf die N 1 gelangen wollten, dort durchführen, sei eine weitere Verschlimmerung nicht zumutbar. Wenn der Strassenverkehr 2 m näher an sein Haus komme, bedeute dies für seine Arztpraxis eine unzumutbare Verstärkung der öffentlichen Immission, gegen die er sich zur Wehr setze. Auch die Erschütterungen von der Strasse nähmen ganz wesentlich zu. Ferner stünden zwei schöne Bäume im Garten, eine Blutbuche und eine Birke, die wegen des Strassenausbaues gefällt werden müssten. Es sei nicht einzusehen, warum die Strasse auf der südlichen Seite verbreitert werden müsse und nicht auf der gegenüberliegenden. Wenn von seinem Garten 2 m weggenommen würden, so weise sein Wohnhaus nur noch einen Abstand von 2,6m auf. Der Staat schaffte somit einen gesetzwidrigen Strassenabstand, da nach § 31 Abs. 1 des Normalbaureglementes der Abstand von Gebäuden gegenüber Durchgangsstrassen I. Klasse mindestens 8 m und gegenüber solchen II. Klasse mindestens 4 m zu betragen habe.

- b) Zunächst ist festzustellen, dass nach dem heute noch gültigen Bebauungsplan bei der Liegenschaft des Einsprechers die Baulinie um 1 m weiter in das Grundstückinnere gelegt ist, als die Trottoir-Innenkante nach neuem Plan zu liegen kommen soll; mit andern Worten könnte nach dem heute gültigen Plan dem Einsprecher ein breiterer

Landstreifen, nämlich 3.00 m expropriert werden. Der Einsprecher wehrt sich also gegen etwas, das weniger einschneidend ist, als das bisher bestehende. Die Kurve des Käsiraines muss einen grösseren Radius als heute erhalten. Der moderne Strassenverkehr und die Verminderung der Unfallgefahr bedingen solche Massnahmen. Enge und unübersichtliche Kurven bilden dauernd latente Unfallquellen. Aber auch die Breite der Strasse, wie sie heute besteht, genügt den Erfordernissen des modernen Motorfahrzeugverkehrs nicht mehr. Eine Verbreiterung der Strasse nur auf der gegenüberliegenden Seite kommt aus technischen Gründen nicht in Frage: Einmal wäre es kaum durchführbar, den erforderlichen Kurvenradius auf diese Weise zu realisieren, andererseits ist der auf gegenüberliegenden Seite bereits Land in Anspruch genommen worden und schliesslich ist nur mit dieser Linienführung ein Anschluss in Richtung Gerlafingen (Gustav Eisenmannplatz) technisch einwandfrei möglich. Auch die bestehende Ueberbauungen bilden ein Hindernis dafür, dass die Strasse mehr nach Norden geschoben werden könnte. Anlässlich der Einspracheverhandlung wurde dem Einsprecher zugesichert, dass beim dereinstigen Ausbau der Strasse auf seinen Vorgarten grösstmögliche Rücksicht genommen werde. Es ist nochmals festzustellen, dass durch den neuen hier zur Diskussion stehenden Plan die Liegenschaft des Beschwerdeführers weniger stark tangiert wird, indem das Trottoir 1 m weiter vom Haus entfernt errichtet wird, als es nach dem alten Plan möglich gewesen wäre.

Baulinien sollen den nötigen Verkehrsraum für die Zukunft sicherstellen. Der von ihnen gebildete Zwischenraum wird als Bauverbotszone bezeichnet. Wenn nun der Kanton oder die Gemeinde diesen Raum für den Strassenausbau in Anspruch nimmt, ist es logisch, dass die genehmigte ehemalige Baulinie zu nahe am Strassenrand liegt. Die gesetzliche Baulinie rückt automatisch weiter in die Grundstücke hinein: Der nach dem Strassenausbau bauende Grundeigentümer hat daher wiederum einen Abstand von 4.00 bzw. 8.00 m von der neuen Strassengrenze aus einzuhalten. Die genehmigte Baulinie wird möglicherweise den neuen Gegebenheiten anzupassen sein, um für die Zukunft einen nochmaligen Strassenausbau zu ermöglichen. Deshalb von einem

gesetzwidrigen Strassenabstand zu sprechen, den der Staat selbst schaffen sollte, ist jedoch abwegig; denn die Regel des Abstandes von der Strasse hat ja der Staat selbst aufgestellt, gerade damit er den frei gebliebenen Raum für öffentliche Zwecke beanspruchen kann. Der Staat nimmt sein Recht in Anspruch. Aus allen diesen Gründen geht hervor, dass weder Willkür noch Ermessensüberschreitung noch eine Gesetzesverletzung seitens des Staates vorliegt, wenn er vom Einsprecher einen 2 m breiten Streifen seines Landes für den Strassenausbau in Anspruch nimmt. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

2. Herr R. Siegenthaler, Schmiede, Biberist

a) Der Einsprecher ist Eigentümer von GB Biberist Nr. 400.

Er verlangt Realersatz für seine Liegenschaft und führt an, dass die Verlegung der Strasse für sein Grundstück eine grosse Beeinträchtigung bedeute.

b) Der Einsprecher erschien zur Einspracheverhandlung nicht.

Seiner Einsprache ist zu entnehmen, dass er offensichtlich gegen die Linienführung des geplanten Strassenausbaues nichts einzuwenden hat. Das Gebäude auf seinem Grundstück wird zu gegebener Zeit durch den Staat erworben werden müssen. Ob für die Grundstückfläche, die von ihm zu beanspruchen ist, Realersatz vorhanden ist, kann nicht im vorliegenden Verfahren behandelt werden. Sofern mit dem Einsprecher über die zu bezahlende Entschädigung keine gütliche Einigung getroffen werden kann, greift das Schätzungsverfahren Platz. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

3. Erbengemeinschaft Buchwalder, vertreten durch Frau Buchwalder, Biberist, an der Einspracheverhandlung vertreten durch Herrn Rudolf Klöti-Buchwalder, Biberist.

a) Die Einsprecher sind Eigentümer der Liegenschaft GB Biberist Nr. 402. Sie führen folgende Punkte zur Begründung ihrer Einsprache an:

Die Behinderung des Zuganges zum Metzgereiladen und die damit verbundene Gefährdung; das Wegfallen der Fahrradparkplätze; stark erhöhte Immissionen von der Strasse auf die Metzgerei; dadurch eventuell resultierende Mietzinsverluste;

eventueller Mindererlös beim Verkauf der Liegenschaft; Verlust des Einstellraumes zwischen der heutigen Strasse und dem Haus, welcher für einen Ausbau als Garage vorgesehen war.

- b) Beim Ausbau des Käsirains wird auf den Eingang zum bestehenden Metzgereiläden Rücksicht genommen. Die Anpassungsarbeiten werden fachgemäss zur Ausführung gelangen, so dass der Zugang zum Ladengeschäft ohne Behinderung und Gefährdung vor sich gehen kann. Ebenso können die Fahrradparkplätze untergebracht werden. Die andern Punkte der Einsprache betreffen Entschädigungsfragen, die mangels einer Einigung gegebenenfalls im Schätzungsverfahren zu behandeln sein werden. Eine Verlegung der Strasse kommt, wie unter Ziff. 1 lit. b) ausführlich dargelegt wurde, nicht in Frage. Aus diesem Grunde ist die Einsprache abzuweisen.

4. Herr Hugo Senn-Fürholz, Papeterie, Biberist

- a) Der Einsprecher ist Eigentümer von GB Biberist Nr. 465. Er erklärte, dass er gegen die Linienführung des Strassenausbaues nichts einzuwenden habe, Er verlange jedoch, dass er auch weiterhin seine Garageausfahrt benutzen könne und gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass ein Parkieren vor seiner Liegenschaft für die Kundschaft nicht mehr möglich sei.
- b) Selbstverständlich kann die Ein- und Ausfahrt der bestehenden Garage nicht aufgehoben werden. Richtig ist, dass vor der Liegenschaft des Einsprechers nach Beendigung des Strassenausbaues nicht mehr parkiert werden kann. Die Gemeinde Biberist hat jedoch bei der Kreuzung St. Urs einen grossen öffentlichen Parkplatz, der zu Fuss vom Geschäft des Einsprechers in kurzer Zeit zu erreichen ist. Weiter sichert die Gemeinde zu, dass die Möglichkeit eines Parkplatzes an der Stelle, wo heute noch das Spritzenhaus steht, näher geprüft wird. Es ergäbe sich dadurch eventuell die Möglichkeit dass neben der Liegenschaft des Einsprechers ein Parkplatz für mehrere Fahrzeuge geschaffen werden könnte. Der Güterumschlag vor dem Hause des Einsprechers wird auch nach dem Ausbau des Käsirains möglich sein, da es sich dabei jeweils nur um eine kurze Anhaltezeit des betreffenden Lieferfahrzeuges handelt.

Aus allen diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen.

IV.

Formell wurde das Planauflageverfahren richtig durchgeführt. Die materiellen Erwägungen gehen aus der Behandlung der Einsprachen hervor und sind weiter nicht zu ergänzen. Es wird

beschlossen:

1. Die gegen die Planaufgabe des Strassenplanes für den Ausbau des "Käsirains" in Biberist eingereichten Einsprachen werden abgewiesen.
2. Der Strassenplan für den Ausbau des "Käsirains" in Biberist von der Kreuzung St. Urs bis zur Poststrasse wird genehmigt.

Entscheidgebüür: Fr. 40.-- (je zu 1/4 von den Einsprechern zu bezahlen)

Herrn Dr. Kaiser (Staatskanzlei Nr. 450) NN  
Herrn Siegenthaler (Staatskanzlei Nr. 451) NN  
Herrn Klöti (Staatskanzlei Nr. 452) NN  
Herrn Senn (Staatskanzlei Nr. 453) NN

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4), mit Akten  
Kant. Tiefbauamt (3)  
Kant. Strassenbauinspektor (2)  
Kant. Planungsstelle (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammanntamt der Einwohnergemeinde Biberist (2)  
Baukommission der Gemeinde Biberist  
Herrn Dr. med. J. Kaiser, Arzt, Biberist NN Fr. 10.--  
(Anteil Gebühr)  
Herrn Ernst Siegenthaler, Schmiede, Biberist NN Fr. 10.--  
(Anteil Gebühr)  
Herrn Rudolf Klöti-Buchwalder, Gutenbergstr. Biberist Fr. 10.--  
NN (Anteil Gebühr)  
Herrn Hugo Senn-Fürholz, Papeterie, Biberist NN Fr. 10.--  
(Anteil Gebühr)  
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs)